



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 087-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.279

Eingereicht am: 30.05.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2025

RRB-Nr.: 1189/2025 vom 12. November 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme als Postulat
Punkt 2 und 5: Ablehnung
Punkt 3 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Flexibilisierung und Ausbau des Numerus clausus in der Physiotherapie

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule eine Erhöhung des Numerus clausus für den Studiengang BSc Physiotherapie zu prüfen und dem Grossen Rat einen Vorschlag für eine schrittweise Kapazitätserweiterung um mindestens 20 Studienplätze vorzulegen;
2. eine flexible Reservekapazität von jährlich bis zu 10 zusätzlichen Studienplätzen einzurichten, die bedarfsorientiert aktiviert werden kann;
3. die bisherigen starren Prüfungsgrenzen (55 Prozent Bestehenslimite) sollen durch eine gestufte Zulassung ersetzt werden, bei der besonders persönlichkeitsbezogene Kompetenzen stärker gewichtet werden;
4. den Einbezug von praktizierenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten in die Prüfungsgremien sicherzustellen und zu intensivieren, um die Passgenauigkeit der Auswahl zu erhöhen;
5. dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Bericht über die Zahl der in der Ausbildung verbleibenden Absolventinnen und Absolventen (Verbleibquote nach 5 und 10 Jahren) und die Entwicklung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades zu erstatten.

Begründung:

Der Kanton Bern und die ganze Schweiz leiden seit Längerem unter einem akuten Fachkräftemangel in der Physiotherapie. Offene Vollzeitstellen können oft nicht besetzt werden, was die Versorgungssicherheit sowohl in ambulanten als auch stationären Einrichtungen gefährdet. Zugleich verlagert sich ein grosser Teil der Behandlung von einst stationären in ambulante Settings. Eine gut ausgebaute physiotherapeutische Versorgung verhindert häufig Operationen, verkürzt Therapie- und Rehabilitationszeiträume und spart damit erhebliche Kosten im Gesundheitswesen.

Die derzeitigen Regelungen zum Numerus clausus (NC) für den Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Berner Fachhochschule sind zu unflexibel und lassen kaum Spielraum, um auf kurzfristige Entwicklungen beim tatsächlichen Bedarf der Gesundheitsversorger zu reagieren. Der NC wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt und orientiert sich primär an der Verfügbarkeit von Praxisplätzen und Ressourcen an der BFH. Eine reine Kapazitätsorientierung ohne Berücksichtigung der realen Bedürfnisse der kantonalen Gesundheitsversorger führt zu Engpässen in der Patientenversorgung. Eine dynamisch anpassbare Kapazität – ergänzt um eine Reserve an Studienplätzen – trägt dem steigenden Bedarf an ambulanten Therapieleistungen Rechnung und sichert langfristig die Qualität der Versorgung. Um den Fachkräftemangel in der Physiotherapie im Kanton Bern wirksam zu bekämpfen, sollen der NC flexibler gestaltet und die Kapazitäten ausgebaut werden.

Gleichzeitig gewährleistet eine systematische Monitoring-Struktur, dass Ausbildungsergebnisse und Verbleibquoten im Beruf transparent erfasst und eine bedarfsgerechte Steuerung der Ausbildungsplätze stattfinden kann.

Begründung der Dringlichkeit: Der akute Versorgungsengpass – bereits heute sind viele Praxen und Spitäler mit vakanten Vollzeitstellen konfrontiert – gefährdet unmittelbar die Patientenbetreuung im ambulanten wie im stationären Bereich. Da die Ausbildungsdauer mehrere Jahre beträgt, kann eine Kapazitätserweiterung erst mit erheblicher Verzögerung wirken, weshalb sofort gehandelt werden muss, um dem Fachkräftemangel frühzeitig entgegenzuwirken. Zudem führt eine unzureichende physiotherapeutische Versorgung direkt zu längeren Rehabilitationszeiträumen und vermeidbaren Operationen, was die Gesundheitskosten bereits kurzfristig in die Höhe treibt. Eine dringliche Behandlung der Motion stellt sicher, dass Studienplätze rasch angepasst und die ersten zusätzlichen Absolventinnen und Absolventen rechtzeitig in die Versorgung eingebunden werden können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat wurde durch den Grossen Rat ermächtigt, wo nötig, jährlich über die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung (Art. 26 FaG¹) und einer damit einhergehenden fachbezogenen Eignungsabklärung (Art. 54ff. FaV²) zu beschliessen. Zudem obliegt es dem Regierungsrat, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV³). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die grundsätzliche Problematik des Fachkräftemangels im Gesundheitsbereich im Allgemeinen und konkreter auch in der Physiotherapie, weshalb er die Stossrichtung der adressierten Aufträge – in den Bereichen, wo nicht bereits Massnahmen getroffen wurden – als prüfenswert erachtet und im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterverfolgen wird. Dabei ist aus Sicht des Regierungsrats zu beachten, dass der Kanton bereits heute, im Hinblick auf die Studienwahlfreiheit, jeweils alle Möglichkeiten auszuschöpfen hat, die finanziell

¹ Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG); BSG 435.411

² Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV); BSG 436.811.

³ Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern, KV; BSG 101.1.

tragbar und für die Gewährleistung der Ausbildungsqualität verantwortbar sind, um sämtlichen qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Studium zu ermöglichen. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Ausbildung – und wie die Motionärin richtig feststellt, auch der Fachkräftemangel – im Gesundheitsbereich nicht auf die Kantonsgrenzen beschränkt. Die Berner Fachhochschule (BFH) bildet nicht nur für den Kanton Bern aus, ihre Absolventinnen und Absolventen können in der ganzen Schweiz arbeiten. Gleichzeitig gibt es viele Kantone ohne Fachhochschulstandorte mit Gesundheitsstudiengängen. Deshalb bildet die BFH auch mehr Personen aus, als allein für den Kanton Bern benötigt würden. Umgekehrt ist die BFH darauf angewiesen, dass praktische Ausbildungsteile auch in anderen Kantonen absolviert werden können. Wenn der Regierungsrat daher Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge an der BFH erlassen muss, so ausschliesslich, weil die Kapazität an Ausbildungsplätzen ausgeschöpft ist, welche im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, Infrastrukturen und Praktikumsplätze gewährleistet werden können. Die Studienplatzbeschränkung (Numerus Clausus) ist damit kein Instrument, das sich an kurzfristigen Entwicklungen beim tatsächlichen gesamtschweizerischen Bedarf der Gesundheitsversorgern orientieren kann, sie wird vielmehr stets so hoch angesetzt, dass die gesamte vorhandene Kapazität ausgeschöpft wird.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1

Die BFH hat ihre Kapazität in den letzten Jahren bereits erweitert: Aktuell kann sie an ihren beiden Physiotherapie-Ausbildungsstandorten Bern und Basel je 56 Plätze anbieten. Im Herbstsemester 2022 konnte die BFH die Anzahl Plätze pro Standort um weitere 5 erhöhen (von 51 auf 56 Plätze).

Für eine Kapazitätserweiterung sind weiterhin die Praktikumsplätze der limitierende Faktor. Die Situation hat sich in vielen Praxisinstitutionen in den letzten Monaten und Jahren (auch) aufgrund des Fachkräftemangels und des Kostendrucks im Gesundheitswesen verschärft. Die Praxisinstitutionen bekunden zunehmend Mühe, die personellen Ressourcen für die Praxisausbildung sicherzustellen. Dies führt dazu, dass Praxisinstitutionen tendenziell weniger Ausbildungsplätze anbieten, bevorzugt Studierende in fortgeschrittenen Semestern aufnehmen, keine Sondersituationen (z.B. irreguläre Studienverläufe, reduzierte Pensen für Leistungssportlerinnen und -sportler, Studierende mit Betreuungsaufgaben) mehr ermöglichen können oder sich sogar ganz aus der Praxisausbildung von Studierenden zurückziehen. Die BFH kann nur so viele Studierende aufnehmen, wie sie auch Praktikumsplätze für die praktische Ausbildung (Praxismodule) organisieren kann und zugesichert bekommt.

Einen Ansatz zu einer weiteren Erhöhung der verfügbaren Anzahl Praktikumsplätze verfolgt die Regierung im verstärkten Einbezug von privaten Physiotherapiepraxen in der praktischen Ausbildung. Dies auch, um der von der Motionärin erwähnten Verschiebung vom stationären in den ambulanten Bereich gerecht zu werden. So hat der Kanton Bern – als bisher einziger Kanton – die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen umgesetzt und sieht entsprechend die Möglichkeit vor, mit ambulanten Leistungserbringern Leistungsverträge abzuschliessen und diese für ihre Ausbildungsleistungen abzugelten⁴. Daher wird auch dieses Potenzial im Kanton Bern bereits weitgehend ausgereizt. Um weitere geeignete Praktikumsplätze zu finden, ist die BFH auf die Mithilfe anderer Kantone angewiesen. Aktuell laufen Anstrengungen, um bei Privatpraxen in den beiden Basel und in den Nachbarkanto-

⁴ Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Die Leistungsverträge werden durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion abgeschlossen.

nen Praktikumsplätze zu finden. Dabei müssen die BFH und der Kanton Bern aber auf die Unterstützung dieser Kantone bzw. die Umsetzung der GDK-Empfehlung hoffen, eine rechtliche Handhabe gibt es nicht.

Neben der Problematik der Praktikumsplätze führen auch Ressourcengründe bei Budget und Raumangebot dazu, dass kaum noch zusätzliche Studienplätze geschaffen werden können, ohne die Qualität der Ausbildung zu gefährden. Durch die Erhöhung des NC von 51 auf 56 Plätze in Bern wurde die Raumkapazität der Praxisräume vollumfänglich ausgeschöpft. Im neuen Campus Bern, der nach bisheriger Planung im Herbst 2029 bezugsbereit sein soll, wird den Flächen für die Praxisräume hohe Priorität beigemessen. Die neuen Räume in Verbindung mit Weiterentwicklungen am didaktischen Konzept sollen es ermöglichen, dass ab dem Bezug des Campus der NC weiter erhöht werden kann. Auch das neue Curriculum FLINC (**FL**exibles **I**ntegriertes **C**urriculum), das im Herbstsemester 2027 eingeführt wird, wurde mit Blick auf eine Erhöhung des NC konzipiert. Der gewichtigste limitierende Faktor, welchen die BFH und der Kanton nicht allein beeinflussen können, dürften jedoch weiterhin die Praktikumsplätze sein.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen als Postulat aufzunehmen, gemeinsam mit der BFH zu prüfen, ob noch weitere Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

Zu Punkt 2

Siehe auch Antwort zu Punkt 1.

In der Praxis variiert die Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze in Physiotherapie von Jahr zu Jahr auf Seiten der Praxisinstitutionen (Personal- und Finanzsituation, Fachkräftemangel, fehlende Praxisausbilderinnen und -ausbilder infolge Kündigung, Krankheit etc.). Auch bei der Ausbildung am Departement Gesundheit der BFH ist der Bedarf an Praktikumsplätzen von Kohorte zu Kohorte unterschiedlich, namentlich aufgrund von irregulären Studienverläufen, Verschiebung von Praxismodulen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft sowie Nichterfüllen der Eintrittsvoraussetzungen bzw. Kompetenznachweise. Zurzeit ist es meist so, dass einige Studierende aufgrund der knapp bemessenen Zahl der Praktikumsplätze erst kurz vor Start des Praxismoduls zugeteilt werden können. Bisher ist es dem Departement aber mit grossem Aufwand jeweils gelungen, für *alle* Studierenden einen Praktikumsplatz zu organisieren. Vor dem Hintergrund, dass bereits jeder vorhandene Platz ausgeschöpft wird, können mit den aktuellen Ausbildungspartnern der BFH (Spitäler, Rehabilitationskliniken, Pflegeheime, Schulheime, private Praxen) kaum weitere Reservekapazitäten ausgehandelt werden. Die BFH hat aktuell für ihren Physiotherapie-Ausbildungsstandort Bern 84 Ausbildungsverträge mit Praxisinstitutionen abgeschlossen, davon liegen 53 geografisch im Kanton Bern. Für den Ausbildungsstandort Basel konnten 54 Verträge abgeschlossen werden, davon 24 im Kanton Baselland oder Basel-Stadt, 6 im Kanton Bern, die Weiteren in der Region Nordwestschweiz. Grössere Spitalunternehmungen (z.B. Inselspital und Regionale Spitalzentren) sowie grössere Kliniken (z.B. Siloah Kliniken) können gleichzeitig eine mehr oder weniger grosse Zahl an Praktikumsplätzen anbieten, während kleine Betriebe (z.B. private Praxen) in der Regel nur eine Studentin oder einen Studenten gleichzeitig aufnehmen oder auch nur einzelne Praxismodule während eines Jahres anbieten können.

Eine Reservekapazität von 10 Studienplätzen ohne geeignete Praktikumsplätze einzurichten wäre darum nicht zielführend. Entweder würden in gewissen Jahren Praktikumsplätze künstlich freigehalten oder notwendige Praktika könnten nicht stattfinden, was zulasten der Ausbildungsqualität ginge. Wären die notwendigen praktischen Ausbildungsplätze vorhanden, würden sie jährlich aktiviert und es käme *de facto* der unter Punkt 1 geforderten Erhöhung der Anzahl Studienplätze gleich.

Zu Punkt 3

Gestufte Zulassung bereits umgesetzt

Die Eignungsabklärung des Studiengangs BSc Physiotherapie entspricht bereits einer gestuften Zulassung und ist zweigeteilt in eine erste, schriftliche Prüfung und eine zweite, praktisch-mündliche Prüfung. Dabei wird auf eine ausgewogene Erfassung verschiedener, für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums und den langfristigen Verbleib im Berufsfeld relevanter Eintrittskompetenzen Wert gelegt. Dazu gehören neben kognitiv-intellektuellen Kompetenzen und Methodenkompetenzen auch Selbst- und Sozialkompetenzen.

- Die schriftliche Prüfung des Studiengangs BSc Physiotherapie umfasst die folgenden Aspekte der Methodenkompetenz: intellektuelle Kompetenz (komplexes Textverständnis, Kompetenzen zum Lesen und Interpretieren von Diagrammen und Tabellen), Organisationsfähigkeit, Lernbereitschaft und Lernfähigkeit.
- Zur praktisch-mündlichen Prüfung werden maximal doppelt so viele Bewerbende zugelassen, wie Studienplätze zu vergeben sind. Massgebend ist die in der schriftlichen Prüfung erzielte Punktzahl. Die praktisch-mündliche Prüfung des Studiengangs BSc Physiotherapie besteht aus einem Aufgaben-Parcours mit fünf Teilbereichen (Posten). Hier werden Selbstkompetenzen (Selbstreflexion, Belastbarkeit, Ausdauer, Motivation) sowie Sozialkompetenzen (Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kontaktfähigkeit, kommunikative Fähigkeiten) und zusätzliche Aspekte der Methodenkompetenzen (praktisches Geschick, Handlungsfähigkeit) geprüft.

Gewichtung der persönlichkeitsbezogenen Aspekte

Das Gesamtergebnis⁵ der Eignungsabklärung setzt sich zu 1/6 aus dem Ergebnis der ersten, schriftlichen Prüfung und zu 5/6 aus dem Ergebnis der zweiten, praktisch-mündlichen Prüfung zusammen. Damit wird deutlich, dass im Gesamtergebnis die persönlichkeitsbezogenen Kompetenzen mit 5/6 bewertet werden und die Methodenkompetenz mit nur 1/6 in das Gesamtergebnis einfließt.

Die Eignungsabklärung gilt gemäss aktuellem Zulassungsreglement (Art. 13 ZulR BSc G) als bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl⁶ erreicht sind. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Gesamtpunktzahl an diejenigen Bewerbenden, welche die Eignungsabklärung bestanden haben.

Bestehenslimite von 55% ist nicht ausschlaggebender Faktor für Zulassung

Für den Studiengang BSc Physiotherapie lässt sich festhalten, dass grundsätzlich ein Überinteresse im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Studienplätzen besteht: Aus den Daten in der Tabelle 1 ist ersichtlich, dass es in allen abgebildeten Jahren Bewerbende gibt, welche die Eignungsabklärung zwar bestanden haben, aber aufgrund der fehlenden Ausbildungskapazitäten keinen Studienplatz angeboten erhielten. Für das Jahr 2024 beispielsweise haben 185 Bewerbende mindestens 55% erreicht und somit die Eignungsabklärung bestanden. Von den 185 Bewerbenden, die bestanden haben, war für 128 (69%) ein Studienplatz vorhanden, 57 (31%) konnte dagegen keiner angeboten werden. Die Zuteilung erfolgte aufgrund der Rangierung der erreichten Punktzahl.

Die Bestehensgrenze von 55% war somit nicht ausschlaggebend dafür, dass Bewerbende keinen Studienplatz angeboten erhielten. Daher würde die Herabsetzung der Bestehensgrenze von 55% nicht zu einer Mehraufnahme von Bewerbenden führen, dies würde unter ansonsten

⁵ Das Gesamtergebnis bezieht sich auf das individuelle Ergebnis einer teilnehmenden Person, das sich aus den Prüfungsergebnissen der schriftlichen und praktisch-mündlichen Prüfungen zusammensetzt.

⁶ Die Gesamtpunktzahl bezieht sich auf die maximal erreichbare Punktzahl.

gleichbleibenden Bedingungen einzig zur Folge haben, dass die Zahl der Personen, die die Eignungsabklärung bestanden haben, grösser wird, was jedoch keinen Einfluss auf die vorhandene Anzahl Studienplätze hat.

Flexible Studienplatz-Zuweisung

Nachfolgende Tabelle 1 zeigt zudem, dass die Anzahl an angebotenen Studienplätzen höher liegt als die effektiv zu vergebenden Studienplätze. Diese Differenz ergibt sich daraus, dass sich Bewerbende mit einem Studienplatzangebot teilweise noch vor Studienbeginn zurückziehen (bspw. aufgrund bestandenem Eignungstest für das Medizinstudium) oder abgelehnt werden müssen (bspw., weil sie den Nachweis für das Zusatzmodul A oder den Maturitätsausweis nicht erbringen). Diese frei gewordenen Studienplätze werden erneut angeboten: Bewerbende auf der Warteliste werden entsprechend ihrer Rangposition kontaktiert. Dies immer mit dem Ziel, bis zum effektiven Studienbeginn alle Studienplätze mit Studierenden zu besetzen und die vorhandenen, knappen Ausbildungskapazitäten bestmöglich auszulasten.

Tabelle 1: Anzahl Teilnehmende (TN) und Ergebnisse der Eignungsabklärung; BSc Physiotherapie Bern und Basel 2020-2024 (Quelle: BFH, Datenstand 18.12.2024)

Jahr / Ko-horte	Total TN Eignungs-abklärung 1 (EA1) (schriftlich)	Total TN Eignungs-abklärung 2 (EA2) (praktisch-mündlich ¹)	55% erreicht und somit be-standen ²		Studienplatz angeboten			
			An-zahl	In % von Total TN EA2	An-zahl	In % von Total TN EA1	In % von Total TN EA2	In % von Anz. bestan-den
2024	269	214	185	86%	128	48%	60%	69%
2023	302	213	194	91%	138	46%	65%	71%
2022	334	219	183	84%	136	41%	62%	74%
2021	376	214	157	73%	118	31%	55%	75%
2020	352	213	156	73%	133	38%	62%	85%

Anmerkungen bei Tabelle 1:

- 1) Zur praktisch-mündlichen Prüfung werden *maximal* doppelt so viele Bewerbende zugelassen, wie Studienplätze zu vergeben sind. Bewerbende, die zur praktisch-mündlichen Prüfung zugelassen sind und sich vor deren Durchführung zurückziehen oder nicht zu ihr erscheinen, werden nicht ersetzt.
- 2) Gemäss Zulassungsreglement Art. 13 gilt die Eignungsabklärung als bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht sind.

Neue Zulassungsverordnung ab 2026

An dieser Stelle sei noch auf eine Änderung der Verordnung des Schweizerischen Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen⁷ gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich⁸ verwiesen. Die Verordnung wird in revidierter Fassung⁹ ab 2026 massgeblichen Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung des Eignungsabklärungsverfahrens haben. Die Abklärung der persönlichen Eignung für das Berufsfeld und die Verfahren zur Zuteilung von beschränkten Studienplätzen werden klarer voneinander abgegrenzt.

⁷ Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen (Zulassungsverordnung FH); SR 414.205.7
⁸ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG); SR 414.20
⁹ vgl. AS 2025 466

Mit der neuen Zulassungsverordnung FH wird geregelt, dass die persönliche Eignung der Bewerbenden für das Berufsfeld abgeklärt wird (Art. 12a Abs. 1). Davon ausgenommen sind Bewerbende mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis im Gesundheitsbereich und einer Berufsmaturität sowie Bewerbende mit einer Fachmaturität Gesundheit (Art. 12a Abs. 2), da diese ihre Eignung für das Berufsfeld bereits im Rahmen ihrer Vorbildung nachgewiesen haben. Zur Verteilung der verfügbaren Studienplätze kann die Fachhochschule ein Selektionsverfahren vorsehen (Art. 12b).

Somit werden Bewerbende, die nach Abklärung der persönlichen Eignung für das Berufsfeld als geeignet gelten, künftig entweder direkt zum Studium oder – bei einer Beschränkung der verfügbaren Studienplätze (Numerus Clausus) – zum Selektionsverfahren zugelassen. Aufgrund der geschilderten Situation bezüglich Ausbildungs- und Praktikumsplätzen ist davon auszugehen, dass für die Studiengänge in Physiotherapie an allen Schweizer Fachhochschulen ein solches Selektionsverfahren zur Zuteilung der Studienplätze erforderlich sein wird.

Diese Selektionsverfahren werden aktuell ausgearbeitet. Politische Vorgabe ist es dabei, dass kein Vorbildungsausweis (Fachmatur, Berufsmatur, gymnasiale Matur) bei der Vergabe von Studienplätzen systemisch benachteiligt wird und dass die Selektionsverfahren regelmässig überprüft werden.

Zu Punkt 4

Einleitend sei festgehalten, dass über 70% der Mitarbeitenden im Bachelor-Studiengang Physiotherapie über ein doppeltes Kompetenzprofil verfügen. Das bedeutet, dass sie sowohl an der Fachhochschule als auch in einer Praxisinstitution in verschiedenen Settings und Beschäftigungsverhältnissen tätig sind. Der Einbezug von externen, praktizierenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten ist zudem im Zulassungsverfahren in beiden Teilen der Eignungsabklärung wie folgt gewährleistet:

- Im schriftlichen Teil der Eignungsabklärung arbeiten externe Lehrbeauftragte bei der regelmässigen Überarbeitung der Prüfungsfragen mit. Die Anforderungen an diese Funktion sind hoch: Neben einem Abschluss als diplomierte Physiotherapeutin oder als diplomierter Physiotherapeut muss langjährige klinische Expertise nachgewiesen sowie eine aktuelle Tätigkeit in der Praxis belegt werden können.
- Im praktisch-mündlichen Teil der Physiotherapie Eignungsabklärung fungieren ebenfalls externe Lehrbeauftragte als Expertinnen und Experten, welche die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen. Das Verhältnis zwischen externen Lehrbeauftragten und BFH-Mitarbeitenden ist zu Gunsten der externen Expertise gewichtet. Bei den Durchführungen der Eignungsabklärung 2022-2025 waren drei von fünf Posten ausschliesslich mit externen Lehrbeauftragten besetzt. Die praktisch-mündliche Eignungsabklärung wird unter Einbezug von den externen Lehrbeauftragten jährlich überarbeitet.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Einbezug von praktizierenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten bereits heute in hohem Masse sichergestellt ist.

Zu Punkt 5

Weder der Kanton noch die BFH führen heute ein systematisches Monitoring betreffend Physiotherapieausbildung. Eine kantonale Monitoring-Struktur, welche Ausbildungsergebnisse und Verbleibquoten im Beruf transparent erfasst und eine bedarfsgerechte Steuerung der Ausbildungsplätze zulässt, würde aufgrund der erwähnten überregionalen Ausbildungsanlage weder eine Aussagekraft haben noch einen Mehrwert bieten.

Verteiler
– Grosser Rat